



**STATUTEN**  
***Handballclub March-Höfe***  
**(HC March-Höfe)**

**Ausgabe vom 19.05.2017**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Name, Sitz und Dauer**
- II. Zweck**
- III. Mitgliedschaft**
- IV. Finanzierung und Haftung**
- V. Organisation**
- VI. Auflösung des Vereins**
- VII. Schlussbestimmungen**



**Aus praktischen Gründen wird in diesen Statuten für beide Geschlechter die männliche Schreibweise stellvertretend verwendet.**

### **I. NAME, SITZ UND DAUER**

Art. 1 Unter dem Namen **Handballclub March-Höfe** (HC March-Höfe) besteht ein am 18. Februar 2003 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Freienbach SZ. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### **II. ZWECK**

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports. Seine Aufmerksamkeit widmet er der Weiterentwicklung des Breiten- wie auch des Leistungshandballs in der Region March-Höfe, Kanton Schwyz. Besonderes Augenmerk wird der Entwicklung eines guten, sportlichen Charakters der Jugend gewidmet. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handball Verbands. Der Verein ist politisch wie konfessionell neutral.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 3 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Jugend
- Animation (Minihandballer)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktive:

Jede natürliche Person, die gemäss den Weisungen des Handballverbands als Aktivist für den Verein tätig ist, ist ein Aktivmitglied. Aktivmitglieder unterteilen sich in Aktivspieler mit Spielerlizenz und Aktivmitglieder ohne Spielerlizenz.

Art. 5 Jugend:

Jede natürliche Person, die gemäss den Weisungen des Handballverbands im Jugendalter für den Verein tätig ist, ist ein Jugendmitglied.

Art. 6 Animation (Minihandballer):

Jede natürliche Person im Animationsalter gemäss den Weisungen des Handballverbands, die aktiv an Training und Spieltagen teilnimmt, fällt in die Kategorie Animation.

Art. 7 Passivmitglieder:

Jede natürliche oder juristische Person wird durch Bezahlung des Jahresbeitrags zum Passivmitglied.

Art. 8 Ehrenmitglieder:

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 Beitritt:

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Eine Person wird durch den Eintrag in das offizielle Mitgliederverzeichnis und die Bezahlung des Jahresbeitrags zum Mitglied. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. In besonders unüblichen Fällen bestimmt der Vorstand über Ausnahmen von dieser Beitragspflicht. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder diese Statuten



- Art.10 Beendigung der Mitgliedschaft:**  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben.
- Art.11 Austritt:**  
Austritte sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. In besonders unüblichen Fällen bestimmt der Vorstand über Ausnahmen von dieser Beitragspflicht.
- Art.12 Streichung:**  
Ein Mitglied wird automatisch gestrichen, wenn er seiner Beitragspflicht nach mehr als sechs Monaten nach Rechnungsstellung nicht nachgekommen ist. Zwischenzeitliche Vorkehrungen können durch den Vorstand getroffen werden.
- Art.13 Ausschluss**  
Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.  
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung durch den Vorstand und höchstens drei durch ihn bestimmte, andere Mitglieder (Anhörungsgrremium). Das Anhörungsgrremium entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Dieses Anhörungsrecht muss das Mitglied schriftlich innerhalb von dreissig Tagen ab Erhalt der Begründung beim Präsidenten anmelden.  
Die offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem Verband bleiben nach einem Ausschluss vollumfänglich erhalten.
- Art.14 Rechte der Mitglieder**  
Alle Mitglieder können an Trainings und an Vereinsanlässen teilnehmen sowie die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Soweit sie eine gültige Spiel-Lizenz besitzen, können sie nach Weisungen des Trainers in der Meisterschaft mit-spielen.  
Alle Mitglieder haben das Informationsrecht in Angelegenheiten des Vereins.  
Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht an Versamm-lungen.
- Art.15 Pflichten der Mitglieder**  
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statu-ten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.  
Die Mitglieder haben jährlich im Voraus ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.  
Der Besuch von Generalversammlungen ist für jedes Aktiv- und Jugendmitglied, wel-ches am Tage der Versammlung das 16. Altersjahr erreicht hat, obligatorisch. Ent-schuldigungen müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email an den Vereins-Präsidenten gerichtet werden. Für unentschuldigtes Fernblei-ben kann der Vorstand eine Busse festlegen. Persönliche Disziplinarstrafen müssen von den fehlbaren Personen grundsätzlich selbst beglichen werden.



#### **IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG**

##### **Art.16 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Sponsorbeiträge
- Subventionen
- Spenden
- Andere Einnahmen

##### **Art.17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein schliesst jegliche Haftung gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus. Es ist Sache der Mitglieder, sich auf eigene Kosten gegen die Risiken bei der Ausübung des Sports zu versichern.

#### **V. ORGANISATION**

##### **Art.18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

##### **Art.19 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) Interims-Kommissionen (OK)
- e) die Revisoren

##### **a) Die Generalversammlung (GV)**

##### **Art.20 Ordentliche GV:**

Die ordentliche GV ist alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresberichte und Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Entlastung des Vorstands
6. Festlegen der Mitgliederbeiträge
7. Budget für das Folgejahr
8. Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Revisoren
12. Anträge
13. Verschiedenes und Ehrungen

##### **Art.21 Einberufung der ordentlichen GV**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

##### **Art.22 Anträge zur ordentlichen GV**



Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim Präsidenten eintreffen.

**Art.23 Ausserordentliche GV:**

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

**Art.24 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr erreicht haben sind stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Stellvertretung oder briefliche Abstimmung ist nicht gestattet. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

**Art.25 Erforderliches Mehr**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder.

**Art.26 Durchführung der GV**

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder einer von ihm bezeichneten Person geleitet. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen.

***b) Der Vorstand***

**Art.27 Mitgliederzahl und Amtsdauer**

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Präsident wird durch die GV namentlich gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die GV in globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich danach selbst.

Entsteht während des Vereinsjahres die Notwendigkeit die Zusammensetzung des Vorstands ad interim zu ändern, so ist der Vorstand selbst dazu ermächtigt.

**Art.28 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der GV zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der GV Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

**Art.29 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

**Art.30 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann aber mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

***c) Die Technische Kommission (TK)***

**Art.31 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die TK ist ein Kollegialorgan und besteht mindestens aus dem TK-Präsidenten und einem Obmann. Der TK-Präsident ist gleichzeitig Vorstandsmitglied. Die TK wird durch den Vorstand nach Vorschlag des TK-Präsidenten konstituiert. Entsteht wäh-



rend des Vereinsjahres die Notwendigkeit die Zusammensetzung der TK zu ändern, so ist der Vorstand dazu ermächtigt.

Die TK vertritt alle technischen Anliegen und Belange der Spieler und Trainer bezüglich Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb. Die TK ist für die technische Ausbildung geeigneter Leiter zuständig und stellt die Qualität sicher. Der TK obliegt die Planung, welche die erfolgreiche Entwicklung der Mannschaften sicherstellt. Die TK sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der GV-Beschlüsse. Sie ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

#### Art.32 Beschlussfassung

Die TK ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes TK-Mitglied kann aber mündliche Verhandlungen verlangen.

Der TK-Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Über jede TK-Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **d) Interims-Kommissionen (OK)**

Art.33 Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen bei Bedarf und umschreibt deren Aufgaben und Dauer.

#### **e) Die Revisoren**

Art.34 Die GV wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung, der Buchführung und der Belege.

Die Revisoren erstatten der GV Bericht.

### **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art.35 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Die ausserordentliche GV legt im Falle einer Auflösung des Vereins fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist bzw. die Verpflichtungen zu tilgen sind.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art.36 **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am **Sitz des Vereins**. Es gilt **schweizerisches Recht**.

Art.37 Sollte eine Bestimmung dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als dahingehend abgeändert, dass sie im zeitlichen und sachlichen Umfang den ursprünglichen Absichten der Bestimmung so weit wie möglich und rechtlich zulässig entspricht. Auf jeden Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die in zulässiger und durchführbarer Weise die Lücke im Sinne dieser Statuten schliesst. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19.Mai 2017 angenommen. Alle früheren Ausgaben der Statuten sind unwirksam.

**Handballclub March-Höfe**

Pfäffikon SZ, 19.05.2017